

# **Beitrags- und Gebührenordnung**

## **§ 1 Zweck**

Die Beitragsordnung setzt die Höhe der Mitglieds- und Abteilungsbeiträge, der außerordentlichen Beiträge, der Aufnahme- und Verwaltungsgebühren fest. Sie schreibt vor, wie und wann die Beiträge entrichtet werden müssen. Sie ist Bestandteil des Aufnahmeantrags.

## **§ 2 Beschluss**

- (1) Die Beitragsordnung wird von der Mitgliederversammlung beschlossen.
- (2) Änderungen der Beitragsordnung werden durch den Vorstand vorbereitet. Anschließend wird die Änderung der Mitgliederversammlung zur Abstimmung vorgelegt. Für einen Beschluss bedarf es der relativen Mehrheit.

## **§ 3 Beiträge**

- (1) Die Beitragspflicht für natürliche Personen beginnt mit dem auf den Antrag auf Mitgliedschaft folgenden Monat.
- (2) Die Beitragspflicht der Mitglieder gilt für das Kalenderjahr.
- (3) Bei Beendigung der Mitgliedschaft durch freiwilligen Austritt erlischt die Beitragspflicht zum Ende des Kalenderjahres. Ausstehende Beitragspflichten bleiben unberührt.
- (4) Bei Beendigung der Mitgliedschaft durch Tod, Streichung von der Mitgliederliste, Ausschluss aus dem Verband, Auflösung oder Löschung des Mitglieds im Vereinsregister oder Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen bleibt die Beitragspflicht bis zum Ende des Kalenderjahres

bestehen.

(5) Beitragsleistungen der Mitglieder werden nicht anteilig erstattet. Dies gilt auch, wenn ein Mitglied vorzeitig aus dem DBVFF – gleich aus welchem Grund – ausscheidet.

(6) Beitragsrechnungen werden nicht automatisch an die Mitglieder versandt.

(7) **Natürliche Personen**

Beiträge für natürliche Personen können wahlweise pro Quartal, pro Halbjahr oder pro Jahr geleistet werden. Die Beitragspflicht besteht für das Kalenderjahr. Im Eintrittsjahr wird nur der Mitgliedsbeitrag für die verbleibenden ganzen Monate berechnet.

(a) Der Jahresbeitrag für aktive Mitglieder beträgt 72,00€ (ordentliche Mitglieder).

(b) Der Jahresbeitrag für passive Mitglieder beträgt 36,00€ (fördernde Mitglieder).

(c) Der Jahresbeitrag für aktive Mitglieder, die einer juristischen Person (Sportverein, Fitnessstudio) angehören, die wiederum Fördermitglied im DBVFF ist, beträgt 48,00€.

(d) Der Jahresbeitrag für passive Mitglieder, die einer juristischen Person (Sportverein, Fitnessstudio) angehören, die wiederum Fördermitglied im DBVFF ist, beträgt 24,00€.

(8) **Juristische Personen**

Beiträge für juristische Personen sind jährlich zu entrichten. Juristische Personen sind Fördermitglieder.

(a) Die Aufnahmegebühr für juristische Personen (Sportvereine, -abteilungen und ähnliche Organisationen sowie Fitnessstudios und ähnliche Einrichtungen) beträgt 59€.

(b) Der Jahresbeitrag für juristische Personen (Sportvereine, -abteilungen und ähnliche Organisationen sowie für Fitnessstudios

und ähnliche Einrichtungen) beträgt 180€.

(c) Das Beitrittsjahr ist beitragsfrei, lediglich die Aufnahmegebühr wird fällig.

- (g) Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.
- (10) Natürliche Personen, die von den vergünstigten Beiträgen aus Absatz 7 Satz c und d dieser Beitragsordnung profitieren wollen, müssen dem Verband den Code ihres Studios mitteilen. Die Code-Mitteilung und gegebenenfalls Beitragsanpassung erfolgt jährlich im Januar.

## **§ 4 Umlagen**

- (1) Der Vorstand kann Umlagen beschließen, die ein Viertel des Jahresbeitrages pro Mitglied nicht übersteigen dürfen.
- (2) Über höhere Umlagen entscheidet die Mitgliederversammlung.

## **§ 5 Zahlungsart**

- (1) Die Zahlung der Mitgliedsbeiträge erfolgt in der Regel per Bankeinzug. Der DBVfF kann verlangen, dass für Mitglieds- und Abteilungsbeiträge eine Einzugsermächtigung erteilt wird.
- (2) In begründeten Ausnahmefällen kann eine andere Zahlungsweise vereinbart werden.

## **§ 6 Zahlungsfrist**

- (1) Monatlichen Raten der Mitgliedsbeiträge für natürliche Personen sind am 1. jeden Monats fällig.

- (2) Die jährlichen Mitgliedsbeiträge für juristische Personen sind am 1. Februar des Jahres fällig.
- (3) Die Aufnahmegebühr für juristische Personen wird mit Aufnahmeantrag fällig. Der Antrag wird erst nach Eingang der Aufnahmegebühr bearbeitet.
- (4) Für vom Vorstand beschlossene Umlagen laut § 4 Absatz 1 dieser Beitragsordnung gilt ein Zahlungsziel von 30 Tagen.
- (5) Gerät ein Mitglied in Zahlungsverzug von mindestens einem Jahr, kann der Vorstand nach § 7 Absatz 3 Satz d der Vereinssatzung über den Ausschluss dieses Mitglieds entscheiden. Ob sich im Zahlungsverzug befindende Mitglieder an Vereinsveranstaltungen wie der Deutschen Meisterschaft teilnehmen können, entscheidet der Vorstand.

## **§ 8           Gebühren**

- (1) Gebühren für Rücklastschriften dürfen den Mitgliedern in Rechnung gestellt werden.
- (2) Die Gremien des Vereins sowie die Ausschüsse können weitere Gebühren vorschlagen, wie Anmeldegebühren für Wettkämpfe, Seminare, Trainingsstunden, Fortbildungen von Offiziellen und Trainern oder Geldstrafen bei Wettkämpfen, die erhoben werden können.

## **§ 9   Inkrafttreten**

Die Beitragsordnung tritt nach Abstimmung der Mitgliederversammlung am 04.12.2021. zum 01.01.2022 in Kraft.